



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Peter Schaar

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

Nur per E-Mail

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

TELEFON +49 (0)228-997799-212

TELEFAX +49 (0)228-997799-550

E-FAX +49 (0)228-99107799-212

E-MAIL dietrich.westphal@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 05.10.2007

Nachrichtlich:

Sekretariat des Finanzausschusses des Deutschen
Bundestages

BETREFF **Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008), BT-Drs. 16/6290**

HIER Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 10. Oktober 2007
(Themenblock 1: Lohnsteuerverfahren)

BEZUG Ihr Schreiben vom 21. September 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (BT-Drs. 16/6290) danke ich Ihnen. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, dass ich mich wegen einer zeitgleichen Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht durch Herrn MR Beckmann vertreten lasse. Wunschgemäß gebe ich vorab folgende schriftliche Stellungnahme ab:

I. „Anteilsverfahren“ für Ehegatten (Art. 1 Nr. 21 - § 39e EStG-E)

§ 39e EStG-E sieht bei verheirateten Arbeitnehmern die Einführung eines optionalen Anteilsverfahrens für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn vor. Auf Antrag beider Ehegatten wird auf jeder Lohnsteuerkarte der Prozentsatz eingetragen, der dem Anteil des Arbeitslohns des jeweiligen Ehegatten am Gesamtarbeitslohn beider Ehegatten entspricht. Dies hat die datenschutzrechtlich bedenkliche Konsequenz, dass der Arbeitgeber künftig deut-



lich genauere Rückschlüsse auf das Einkommen des jeweils anderen Ehegatten ziehen kann als bisher.

II. ElsterLohn II (Art. 1 Nr. 22 - § 39f EStG-E)

Der insgesamt als besonders eilbedürftig gekennzeichnete Entwurf sieht in § 39f EStG-E die Ablösung des Lohnsteuerkartenverfahrens durch ein elektronisches Abrufverfahren (ElsterLohn II) ab 2011 vor. Ein derart bedeutsames Projekt bedarf der gründlichen fachlichen und öffentlichen Diskussion; diese ist während der parlamentarischen Beratungen über ein besonders eilbedürftiges Gesetz aber kaum möglich. Ich sehe vor allem folgende kritischen Punkte:

1. Gemäß **§ 39f Abs. 2 und 3 EStG-E** soll die beim Bundeszentralamt für Steuern in Zusammenhang mit der seit dem 1. Juli 2007 zu vergebenden Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) errichtete Datenbank um weitere sensible Daten ergänzt werden, etwa um die Religionszugehörigkeit, Ehepartner und Angaben über Steuerklassen und Freibeträge. Zwar sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale auch bisher auf der Lohnsteuerkarte vermerkt. Die Speicherung dieser Daten in einer zentralen Datenbank wirft aber erhebliche datenschutzrechtliche Fragen auf. Es werden zahlreiche Datensätze auf Vorrat aufgenommen, da auch Personen betroffen sind, die (noch) keine Arbeitnehmer sind. Der durch die Vergabe der Steueridentifikationsnummer an alle Steuerpflichtigen und damit für alle Einwohner der Bundesrepublik entstehende Datenpool erhält so eine neue Dimension. Es ist zweifelhaft, ob die Aufnahme des genannten Personenkreises dem verfassungsrechtlich gebotenen Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht.
2. **§ 39f Abs. 4 EStG-E** regelt das elektronische Abrufverfahren durch den Arbeitgeber. Dabei werden die Daten der Arbeitnehmer bundesweit annähernd vier Millionen Arbeitgebern zur Verfügung gestellt. Als einzige Sicherung vor einem missbräuchlichen Abruf ist dabei vorgesehen, dass nur ein autorisierter Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Nutzung des ElsterOnline-Portals abrufen kann. Klärungsbedürftig ist allerdings, wie hierbei sichergestellt werden kann, dass lediglich Daten der im eigenen Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer abgerufen werden können. Zwar ist ein Authentifizierungsverfahren für den Arbeitgeber bzw. für den von diesem mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs beauftragten Dritten vorgesehen; nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll dieses Authentifizierungsverfahren eine „ausreichende sichere Identifizierung und Nachverfolgung des Anfragenden“ gewährleisten. Die - auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 21. September 2007 (Drs. 544/07, S. 38) aufgeworfene - Frage ist jedoch, ob damit tatsächlich rechtswidrige Handlungen früherer Arbeitgeber (etwa Einschleichen in die Kommunikation) bzw. Dritter (z.B. unzulässige Informationsbeschaffung) auszuschließen sind. Hierbei ist auch zu bedenken, dass sich mit der Entwicklung der Technik das Angriffspotenzial



erhöhen wird und deshalb permanent Nachbesserungen des Authentifizierungsmechanismus erforderlich sind, etwa durch den Einbau stärkerer Schutzmechanismen. Verbesserungsbedürftig sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 39f Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 EStG-E). Insoweit schließe ich mich der Kritik des Bundesrates in dessen vorerwähnter Stellungnahme an.

Das Bundeszentralamt für Steuern enthält so einen einzigartigen aktuellen Datenpool aller Bundesbürgerinnen und -bürger, der wesentliche Meldedaten, Bankkontenstammdaten und Steuerdaten zentral verknüpfen kann. Vor diesem Hintergrund befürchte ich, dass die vorgesehene Erweiterung der Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern nicht den Schlusspunkt darstellt, erweitert sie doch die erst beim Jahressteuergesetz 2003 erreichte strikte Zweckbindung der Verwendung der Steuer- Identifikationsnummer. Die im neuen Datenpool gespeicherten Daten wären auch für Sozialleistungsträger und Strafverfolgungsbehörden interessant. Es gibt zahlreiche Beispiele, dass Daten, die zunächst nur für einen engen Zweck gespeichert werden dürfen, später für viele andere Zwecke verwendet werden: Die für steuerliche Zwecke erhobenen Daten über Freistellungsaufträge werden mit den ebenfalls beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten der Empfänger von BaföG- und anderen Sozialleistungen abgeglichen. Die Mautdaten, die zunächst nur zur Mautberechnung erhoben wurden, sollen zukünftig auch zur Strafverfolgung verwendet werden. Der zunächst ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführte Kontendatenabruf steht heute auch Finanzämtern und anderen Behörden, wie z.B. der Bundesagentur für Arbeit, über das Bundeszentralamt für Steuern offen.

III. OpenElster

Die gesetzlich vorgeschriebene Erprobung und Evaluierung des elektronischen Abrufverfahrens ist noch nicht erfolgt. Zudem ist nach aktuellen Presseberichten davon auszugehen, dass sich die zum 1. Juli 2007 vorgesehene Einführung der lebenslangen Steuer- Identifikationsnummer deutlich verzögern wird (vgl. etwa Bericht der Zeitung „Die Welt“ vom 24. September 2007, S. 11). Dennoch existieren bereits jetzt Bestrebungen, die Kommunikationsplattform „Elster“ für die Nutzung durch andere Verwaltungszweige zu öffnen (OpenElster). Dies aber bedeutete, dass mit OpenElster die Steuer-Identifikationsnummer auch für die Identitätsfeststellung bei steuerfremden Anwendungen herangezogen werden könnte, obgleich die Erhebung und Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b Abs. 5 Abgabenordnung einer strikten Beschränkung auf steuerliche Zwecke unterliegen sollen. Damit würde die bei Einführung der Steuer-Identifikationsnummer gegebene Zusicherung einer strengen Zweckbindung bereits aufgekündigt, bevor die Steuer-Identifikationsnummer tatsächlich eingeführt ist. Gleichzeitig wäre so die Weiterentwicklung der Steuer- Identifikationsnummer hin zu einem allgemeinen Personenkennzeichen eingeleitet. Eine sol-



che Form der Katalogisierung und Registrierung des Einzelnen wäre jedoch mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil klar gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Schaar